

Grenzwerte und Anforderungen für Rußzahl

<i>ÖLFEUERUNGSANLAGEN MIT VERDAMPFUNGSBRENNER</i>	<i>ÖLFEUERUNGSANLAGEN MIT ZERSTÄUBUNGSBRENNER</i>
<u>Auswurfbegrenzung nach § 8</u>	<u>Auswurfbegrenzung nach § 9</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Rußzahl Ölfeuerungsanlagen ≤ 11 kW Nennwärmeleistung, ab 01. November 1996 errichtet oder wesentlich geändert RZ 2 Ölfeuerungsanlagen ≤ 11 kW Nennwärmeleistung bis 31. Oktober 1996 errichtet RZ 3 Ölfeuerungsanlagen > 11 kW Nennwärmeleistung RZ 2 - Ölderivate frei 	<ul style="list-style-type: none"> - Rußzahl Ölfeuerungsanlagen, ab 1. Oktober 1988 errichtet oder wesentlich geändert RZ 1 Ölfeuerungsanlagen, bis 30. September 1988 errichtet RZ 2 - Ölderivate frei
<u>Überwachung der Auswurfbegrenzung nach §§ 14 und 15</u>	<u>Überwachung der Auswurfbegrenzung nach §§ 14 und 15</u>
<p>Erstmessung innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen > 4 kW - Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzelraumes oder ausschließlich zur Brauchwassererwärmung >11 kW <p>Erstmessung auch bei Brennwertgeräten und bivalenten Heizungen.</p> <p>Wiederkehrende Messung in jedem Kalenderjahr einmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerungsanlagen (auch Brennwertgeräte) > 11 kW <p>alle 3 Jahre einmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trocknungsanlagen von selbstgewonnenen Erzeugnissen in der Landwirtschaft bei jährlich höchstens 300 Stunden Betriebszeit. <p>Keiner wiederkehrenden Messung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bivalente Heizungen <p>Keiner Messung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerungsanlagen nach § 1 Abschnitt 2 	<p>Erstmessung innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen > 4 kW - Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzelraumes oder ausschließlich zur Brauchwassererwärmung > 11 kW <p>Erstmessung auch bei Brennwertgeräten und bivalenten Heizungen.</p> <p>Wiederkehrende Messung in jedem Kalenderjahr einmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerungsanlagen (auch Brennwertgeräte) > 11 kW <p>alle 3 Jahre einmal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trocknungsanlagen von selbstgewonnenen Erzeugnissen in der Landwirtschaft bei jährlich höchstens 300 Stunden Betriebszeit. <p>Keiner wiederkehrenden Messung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bivalente Heizungen <p>Keiner Messung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerungsanlagen nach § 1 Abschnitt 2

Grenzwerte und Anforderungen für Abgasverluste

ÖL - UND GASFEUERUNGSANLAGEN

Begrenzung der Abgasverluste nach §§ 11 Abs. 1 gültig ab 01. Januar 1998 für neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen.

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Überwachung der Abgasverluste nach §§ 14 und 15

Erstmessung

innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme:

- Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen >4 kW
- Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzelraumes > 11 kW
- Feuerungsanlagen ausschließlich zur Brauchwassererwärmung > 28 kW

Erstmessung auch bei bivalenten Heizungen.

Wiederkehrende Messung

in jedem Kalenderjahr einmal:

- Feuerungsanlagen >11 kW
- Feuerungsanlagen ausschließlich zur Brauchwassererwärmung > 28 kW

alle 3 Jahre einmal:

- Trocknungsanlagen von selbstgewonnenen Erzeugnissen in der Landwirtschaft bei jährlich höchstens 300 Stunden Betriebszeit.

Keiner wiederkehrenden Messung unterliegen:

- Bivalente Heizungen
- vor dem 1. Januar 1985 errichtete Außenwand Gasfeuerungsanlagen

Keiner Messung unterliegen:

- Brennwertgeräte,
- Feuerungsanlagen, bei denen Methanol, Äthanol, Wasserstoff, Biogas, Klärgas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas oder Raffineriegas eingesetzt werden, sowie Feuerungsanlagen, bei denen naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas an der Gewinnungsstelle eingesetzt werden.
- Feuerungsanlagen nach § 1 Abschnitt 2

§ 23 Übergangsregelung

Grenzwerte weiterhin für bis zum 31. Dezember 1997 errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Einstufungsmessung und Höhe der Nennwärmeleistung.

Nennwärmeleistung in kW	Tag der Errichtung oder wesentlichen Änderung		
	bis 31. 12. 82	ab 1. 1. 83 bis 30. 9. 88	ab 1. 10. 88
über 4 bis 25	15	14	12
über 25 bis 50	14	13	11
über 50	13	12	10

Nennwärmeleistung	gemessener Abgasverlust minus Toleranzwert				
	bis 10 %	11 %	12 %	13 %	über 13 %
über 4 bis 25 kW	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001
über 25 bis 50 kW	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001	1.11.2001
über 50 bis 100 kW	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001	1.11.2001	1.11.2001
über 100 kW	1.11.2004	1.11.2002	1.11.1999	1.11.1999	1.11.1999

Art der Messung und Art der Feuerstätte sowie vorgegebener Zeitraum in dem die Einstufungsmessung zu erfolgen hat:

Art der Messung/Feuerstätte	Zeitpunkt der Einstufung
Erstmessung	01. 11. 1996 bis 31. 12. 1997
wiederkehrende Messung	01. 01. 1997 bis 31. 12. 1997
< 11 kW und bivalent	bis 31. 12. 1998
Ausnahme: Trocknungsanlagen ≤ 300 h/Jahr	bis 31. 12. 1999